



Vereinbarung 2009

zwischen

der Finanzdelegation der Eidgenössischen Räte (Finanzdelegation)

als Prüfungs- und Überwachungsorgan des Finanzhaushalts gemäss Art. 51 Abs. 2
Parlamentsgesetz (ParlG)¹

und

dem Bundesrat

- als oberstes Führungsorgan der Bundesverwaltung gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a
Bundespersonalgesetz (BPG)²
- als Koordinations- und Steuerungsorgan der verselbstständigten Einheiten des
Bundes gemäss Art. 5 BPG

betreffend

die Aufsicht in personalrechtlichen Angelegenheiten.

1. Inhalt der Vereinbarung

Die Aufsichtstätigkeit umfasst die

- **mitschreitende Finanzaufsicht** über Personalmassnahmen, die nur mit Zustimmung
der Finanzdelegation in Kraft treten (Ziffer 2).
- **nachträgliche Oberaufsicht** (Reporting) über Entscheide bzw. Aufwände, über die
der Bundesrat der Finanzdelegation jährlich Bericht zu erstatten hat (Ziffer 3).
- **mitschreitende Oberaufsicht** über personalrechtliche Erlasse verselbstständigter
Einheiten des Bundes, die der Finanzdelegation vor dem Bundesratsbeschluss zur
Konsultation unterbreitet werden müssen (Ziffer 4).

¹ SR 171.10

² SR 172.220.1

2. Mitschreitende Finanzaufsicht bei Personalmassnahmen in der Bundesverwaltung

Die Departemente unterbreiten der Finanzdelegation folgende individuellen Personalmassnahmen vor Inkrafttreten zur Genehmigung:

2.1 Lohnklassen 32 – 38:

- Einstufung von Stellen in die Lohnklassen 32 oder höher bzw. Höhereinreihung von Stellen in diesem Lohnklassenspektrum (Art. 36 Bundespersonalverordnung (BPV)³.
- Vorzeitige Pensionierungen im Rahmen von Umstrukturierungen (Art.105 BPV).
- Arbeitsmarktzulagen (Art. 50 BPV).

2.2 Lohnklassen 1 – 38:

- Umbenennung von Funktionen zum/zur Stv. Direktor/in oder zum/zur Stv. Generalsekretär/in.
- Ausrichtung von Abgangsentschädigungen, die einen Jahreslohn übersteigen (Art. 79 Abs. 7 BPV).

3. Nachträgliche Oberaufsicht (Reporting) über Entscheide bzw. Aufwände in der Bundesverwaltung

Der Bundesrat unterbreitet der Finanzdelegation jährlich einen standardisierten Bericht über die folgenden Entscheide bzw. Aufwände in der Bundesverwaltung:

3.1 Lohnklassen 30 – 38:

- Vorzeitiger Altersrücktritt für besondere Personalkategorien (Art. 33 BPV).
- Vorruhestand (Art. 34 BPV).
- Prämien und Zulagen (Funktionszulagen Art. 46 BPV, Sonderzulagen Art. 48 BPV, Leistungsprämien Art. 49 BPV).
- Kosten der ausgerichteten Renten gemäss Art. 79 Abs. 5 BPV.
- Ausrichtung von Entschädigungen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses (Art. 78 und 79 BPV).
- Nebenbeschäftigung (Art. 91 BPV).
- Ablieferungspflicht (Art. 92 BPV).
- Massnahmen bei Umstrukturierungen (Art. 104 – 106 BPV).

3.2 Lohnklassen 24 – 31:

- Funktionsbewertung (Art. 52 BPV).

3.3 Lohnklassen 1 – 38:

- Arbeitsmarktzulagen (Art. 50 BPV).

³ SR 172.220.111.3

4. Mitschreitende Oberaufsicht bei verselbstständigten Einheiten des Bundes

Die zuständigen Departemente unterbreiten neue personalrechtliche Erlasse ihrer ausgelagerten Einheiten (z.B. Personalreglemente oder Personalverordnungen) bzw. Änderungen dieser Erlasse vor der Antragstellung an den Bundesrat der Finanzdelegation zur Konsultation. Die Finanzdelegation kann innert Monatsfrist dazu Stellung nehmen.

Diese Regelung betrifft verselbstständigte Einheiten des Bundes, deren Personal dem BPG unterstellt ist oder deren spezialgesetzliche Regelung öffentlichrechtliche Anstellungsverhältnisse unter der obersten Verantwortung des Bundesrats begründet.

5. Inkraftsetzung

Die vorliegende Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Sie ersetzt die Vereinbarung 2002 zwischen dem Bundesrat und der Finanzdelegation der Eidgenössischen Räte vom 26. November 2002.

3003 Bern, den 19. November 2009

Für die Finanzdelegation
der eidgenössischen Räte:



Der Präsident
Nationalrat Bruno Zuppiger

Für den Bundesrat:



Der Bundespräsident
Hans-Rudolf Merz